

DI / Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 3. Juni 2025

## Wie gelingt eine Frühe Integration von Menschen mit Flüchtlingsstatus und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen?

Antwort der Regierung vom 26. August 2025

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 3. Juni 2025 nach dem Gelingen einer frühen Integration von Menschen mit Flüchtlingsstatus und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (FL/VA) ist ein zentrales Integrationsanliegen von Bund, Kanton und Gemeinden – neben weiteren Aspekten wie z.B. der sozialen Integration oder der frühen Förderung. Wie von der Interpellantin erwähnt, haben Bund und Kantone im Jahr 2019 die sogenannte «Integrationsagenda Schweiz (IAS)» lanciert. Mit ihr soll eine wirkungsvolle Integration von FL/VA ermöglicht werden. Dabei hat die IAS u.a. die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren nach Einreise zum Ziel. Auch der Kanton St.Gallen verfolgt dieses Ziel. Die Verantwortung für die Umsetzung von Massnahmen zur (Arbeits-)Integration von FL/VA liegt dabei bei den politischen Gemeinden. Die Finanzierung erfolgt durch die Integrationspauschalen des Bundes, die den politischen Gemeinden vollumfänglich zur Verfügung stehen (einmalige Pauschale von Fr. 18'000.– je FL/VA, total rund 19 Mio. Franken im Jahr 2025). Zudem stehen den Gemeinden auch für die Integration von Personen mit Status S weitere 14 Mio. Franken als Mittel des Bundes zur Verfügung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie gestaltet sich die Umsetzung der Integrationsagenda und ihre Wirkungsziele im Kanton?*

In der IAS sind fünf Wirkungsziele festgelegt, wobei das vierte Wirkungsziel die Arbeitsmarktintegration betrifft. Konkret soll «sieben Jahre nach Einreise [...] die Hälfte aller erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert» sein. Da die IAS im Jahr 2019 eingeführt wurde und sich dieses Wirkungsziel auf einen Zeitraum von sieben Jahren nach Einreise bezieht, können derzeit noch keine Aussagen zur definitiven Erreichung des Wirkungsziels gemacht werden. Hingegen lassen sich allgemeine Aussagen zur Erwerbssituation von FL/VA treffen.<sup>1</sup> Dabei zeigt sich, dass im Kanton St.Gallen 59 Prozent der im Jahr 2016 eingereisten FL/VA mit einer B- oder C-Aufenthaltsbewilligung im erwerbsfähigen Alter erwerbstätig sind. Damit liegt der Kanton über dem schweizerischen Durchschnitt von etwa 57 Prozent, was zeigt, dass im Kanton und in den Gemeinden vor Ort wirkungsvolle Integrationsarbeit geleistet wird.

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Informationen des Staatssekretariates für Migration (SEM), abrufbar unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Integration & Einbürgerung → Integrationsförderung → Monitoring Integrationsförderung → Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen.

Im Rahmen eines Nachtrags zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verband St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) betreffend die Integration von FL/VA lud die Regierung die beteiligten Departemente Inneres und Volkswirtschaft im August 2024 ein, gemeinsam mit dem VSGP zusätzliche Möglichkeiten zu prüfen, wie die Integration in den Arbeitsmarkt von FL/VA/S weiter verbessert und die Erwerbsquote gesteigert werden kann. Die Arbeiten in dieser Sache sind noch im Gang.

Der konkrete Integrationsprozess erfolgt in den Gemeinden. Diese gewährleisten eine durchgehende Fallführung und sind verantwortlich für eine Integrationsplanung. Sie werden dabei von den Regionalen Potenzialabklärungsstellen «REPAS» unterstützt. Dabei handelt es sich um Stellen, die vom Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) im Auftrag der Gemeinden und somit unabhängig vom Kanton geführt werden. Zu Beginn des Integrationsprozesses besuchen die Personen in der Regel Deutschkurse. Insbesondere bei jüngeren Personen werden weitere Massnahmen zur Qualifizierung und Bildung eingeleitet. Ziel ist es, mit einer Ausbildung eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu fördern. Bei Kindern vor Eintritt in den Kindergarten wird der Besuch einer Spielgruppe oder eines anderen Angebots angeregt.

2. *Werden Integrationspauschalen entsprechend ausgeschöpft und ziel- und wirkungsvoll eingesetzt?*

Es liegt im Interesse der Gemeinden, die Integrationspauschalen möglichst wirkungsvoll einzusetzen. Dies, um die Integration voranzutreiben und die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, wodurch letztlich Folgekosten, z.B. bei der Sozialhilfe, verhindert werden können. Seit einigen Jahren werden jeweils Listen veröffentlicht, in denen die Ausschöpfung der Integrationspauschale je Gemeinde ersichtlich ist.<sup>2</sup> Diese zeigen, dass der Ausschöpfungsgrad im Jahr 2024 bei rund 78 Prozent lag. Im Jahr 2021 lag er bei etwa 89 Prozent. Mit dem Beginn des Ukrainekriegs und den vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln und den vielen zusätzlichen Personen in den Gemeinden ist der Ausschöpfungsgrad insgesamt gesunken. Dies vor allem deshalb, weil die zusätzlichen Mittel sofort mit der Zuteilung der neuen Personen fliessen, die entsprechenden Integrationsmassnahmen aber erst mit einer gewissen Verzögerung greifen. In den letzten drei Jahren ist aber wieder ein Anstieg bei der Ausschöpfung zu verzeichnen. Wichtig ist zu erwähnen, dass ein möglichst hoher Ausschöpfungsgrad nicht gleichbedeutend ist mit einem wirkungsvollen Einsatz der Mittel. Ein tiefer Ausschöpfungsgrad kann verschiedene Gründe haben, z.B. die Personenstruktur (viele kleine Kinder oder ältere Personen) oder ein hoher Anteil an erwerbstätigen FL/VA.

Nicht eingesetzte Mittel aus den Integrationspauschalen fliessen im Folgejahr wieder in die Gesamtsumme der zu verteilenden Mittel und stehen damit nach wie vor für die Integration von FL/VA in den Gemeinden zur Verfügung.

3. *Wie und in welcher Form prüft der Kanton St.Gallen eine gesetzeskonforme Umsetzung der Integrationsagenda?*

Gemäss Art. 45c Abs. 1 Bst. b des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) ist der Kanton (Departement des Innern) zuständig für die Aufsicht über die Mittelverwendung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben. Die Einzelheiten zur Aufsicht sind im Anhang der Vereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und dem VSGP gemäss Art. 45f SHG geregelt. Demnach prüft die kantonale Aufsicht die Rechtmässigkeit des Mitteleinsatzes; die Angemessenheit der Integrationsmassnahmen wird durch den Kanton nicht geprüft.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter [www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) → Integration → Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene → Informationen für Gemeinden → Kostenteiler und Beitragsmaximum.

Die Aufsicht wird durch die Abteilung Integration und Gleichstellung des Amtes für Soziales (AfSO) wahrgenommen. Damit ergänzt sie die allgemeine Aufsicht der Amts- und Haushaltsführung, die durch das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (AfGB) durchgeführt wird.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) gibt den Kantonen vor, wie die Berichterstattung über die Verwendung der Integrationspauschalen zu erfolgen hat. Das AfSO erhebt bei den politischen Gemeinden die notwendigen Angaben. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Erhebung durch das AfSO entspricht den jeweils gültigen Vorgaben des SEM.

*4./5. Wie und in welcher Form begleitet und unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung?*

*Inwiefern ist der Kanton anderweitig aktiv, um die Arbeitsmarktintegration von diesen Personen zu unterstützen?*

Aus Mitteln des Bundes und des Kantons stellt der Kanton im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) weitere Angebote für die Integration der zugezogenen Bevölkerung zur Verfügung, z.B. die Vergünstigung von Deutschkursen. Diese Angebote stehen grundsätzlich allen Migrantinnen und Migranten, auch FL/VA, zur Verfügung.

Auch ausserhalb des KIP stellt der Kanton Angebote zur Verfügung, die einen Beitrag zur Integration leisten, wie z.B. Brückenangebote des Amtes für Berufsbildung. Zudem trägt der Kanton mit der Beratung und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren und der Bereitstellung von Fachwissen zu einer gelingenden Integrationsarbeit bei. Die Gemeinden können sich auch jederzeit bei Unsicherheiten beim AfSO melden und erhalten Unterstützung, wenn es darum geht, die bundesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der IAS einzuhalten.

Der Kanton fördert ferner in den Asylzentren des kantonalen Migrationsamtes die Integration mit Schule für schulpflichtige Kinder, Deutschunterricht, Gemeindevorbereitungskursen und Arbeitsintegrationskursen für Erwachsene sowie mit frühkindlicher Förderung für Kinder im Vorschulalter. Dabei steht eine Fünftagewoche im Vordergrund, sodass z.B. ein alleinerziehendes Elternteil die Kinder der frühkindlichen Förderung und der Schule überlassen kann, um selber an den zentrumsinternen Integrationsmassnahmen teilnehmen zu können. Des Weiteren finanziert das Migrationsamt die Beschulung von Kindern im Bundesasylzentrum Altstätten.

Der Kanton beteiligt sich ausserdem am vom Bund lancierten Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung – Programm R». Ziel des Programms ist es, vorhandene Ressourcen zu stärken, Isolation zu verhindern sowie psychosoziale Belastungen zu lindern, um längerfristig den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und die soziale Integration zu fördern.